

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V. ZR. 66/65

## URTEIL

Verkündet am  
25. Oktober 1968  
Wüst,  
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1) des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch  
den Generalstaatsanwalt in K [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- 2) des Verwaltungsamtmanns Hermann S [REDACTED]  
in B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Streithelfers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Maria H [REDACTED] geb. B [REDACTED]  
in B [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revisionen des beklagten Landes und des Streithelfers gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Zivilsenat 4a in Freiburg - vom 30. Dezember 1964 werden zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. Die durch die Nebenintervention in der Revisionsinstanz verursachten Kosten werden dem Streithelfer auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war Eigentümerin der Wiesengrundstücke "Stollmatte", eingetragen im Grundbuch von B [REDACTED], Band [REDACTED], Heft [REDACTED] und Band [REDACTED], Heft [REDACTED], mit zusammen 34,43 a sowie eines Hausgrundstücks in B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], Grundbuch Band [REDACTED], Heft [REDACTED]. Auf diesem befand sich außer einem 2 1/2 stöckigen Wohnhaus eine Scheune. Der Gipsermeister Franz K [REDACTED] beabsichtigte, die Stollmatte zu erwerben. Er leistete am 26. Februar 1960 eine Anzahlung von 150 DM auf den künftigen Kaufpreis und begab sich mit der Klägerin in der Zeit zwischen dem 29. Februar und 2. März 1960 auf das Rathaus der Gemeinde B [REDACTED].

zum Streithelfer, der Ratschreiber und Grundbuchhilfsbeamter war. Die Klägerin und K [REDACTED] erklärten dem Streithelfer, daß die Stollmatte an K [REDACTED] veräußert werden solle; K [REDACTED] wolle dafür u.a. Instandsetzungsarbeiten an ihrem Haus ausführen. Der Streithelfer, der sich früher selbst für den Erwerb der Stollmatte interessiert hatte, verhandelte mit K [REDACTED] und der Klägerin über die näheren Einzelheiten des geplanten Grundstückskaufs. Zu einer Beurkundung des Vertrages kam es nicht. Am 2. März 1960 veräußerte die Klägerin durch vor dem Notariat S [REDACTED] geschlossenen Kaufvertrag ohne Wissen K [REDACTED]s die Stollmatte zum Preise von 3 500 DM an den Streithelfer, Nachdem K [REDACTED] beim Bürgermeisteramt B [REDACTED] wegen des Verhaltens des Streithelfers vorstellig geworden war, wurde der Vertrag zwischen der Klägerin und dem Streithelfer am 16. März 1960 rückgängig gemacht. Statt dessen veräußerte die Klägerin am selben Tage das Grundstück an die Gemeinde B [REDACTED], vertreten durch den vom Bürgermeister bevollmächtigten Streithelfer, ebenfalls zum Preise von 3 500 DM. Am 6. April 1960 unterzeichnete die Klägerin eine vom Streithelfer entworfene Erklärung, wonach sie das Grundstück aus freien Stücken an ihn verkauft habe. Den Inhalt dieser Erklärung hat sie wiederholt dem Bürgermeister der Gemeinde B [REDACTED] mündlich bestätigt. Am 7. April 1960 unterzeichnete sie eine von K [REDACTED] aufgesetzte Erklärung, wonach der Streithelfer sie überredet habe, das Grundstück an ihn zu verkaufen. Die Gemeinde erklärte sich nunmehr bereit, das Grundstück an die Klägerin oder K [REDACTED] zu übereignen. Am 29. Januar 1962 wurde es durch vor dem Notariat S [REDACTED] beurkundeten Vertrag für 3 500 DM an K [REDACTED] verkauft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Am 16. April 1960 hatte die Klägerin den Teil ihres Hausgrundstücks, auf dem die Scheune stand, zum Preise von 4 000 DM an Adolf U. verkauft. Diesem war das Grundstück bereits am 4. Mai 1958 vom Ehemann der Klägerin schriftlich versprochen worden. Laut Quittung vom 11. Juli 1959 hatte U. 50,-- DM auf den schon damals vorgesehenen Kaufpreis von 4 000 DM angezahlt.

Mit notariellem Vertrag vom 14. Januar 1961 verkaufte die Klägerin das ihr noch verbliebene Hausgrundstück an Adolf U. für 4 000 DM. 2 000 DM des Kaufpreises wurden hierbei durch Übereignung eines der Schwester des Adolf U. gehörenden Hausgrundstücks getilgt.

Auch hierüber hatte sich die Klägerin schon zuvor, nämlich am 20. November 1960, schriftlich mit U. geeinigt und eine Anzahlung von 100 DM erhalten. Die Klägerin wohnt mit ihrer Familie jetzt in dem von U. erworbenen Hause.

K. erhob 1962 Klage gegen das Land Baden-Württemberg auf Schadensersatz mit der Begründung, der Streithelfer habe durch eine Amtspflichtverletzung den geplanten Kauf der Stollmatte hintertrieben. Er habe deshalb dieses Grundstück erst zwei Jahre später erwerben und die geplante Obstbaumpflanzung erst entsprechend später anlegen können. Außerdem sei ihm ein Schaden dadurch entstanden, daß er das Scheunengrundstück nicht habe erwerben können. Er und die Klägerin seien sich nämlich darüber einig gewesen, daß er die beiden Grundstücke übernehme und dafür das Haus auf dem der Klägerin verbleibenden restlichen Grundstück instand setze. Der

Klage K[REDACTED]s ist durch rechtskräftiges Urteil des Berufungsgerichts vom 19. März 1964 (Akten 4 U 220/62) dem Grunde nach stattgegeben worden.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung des Streithelfers. Sie trägt vor, K[REDACTED] habe ihr gegen Übereignung der Stollmatte und des Scheunengrundstücks die vollkommene Instandsetzung ihres verwahrlosten Hauses zugesagt, in dem sich fünf Wohnungen befunden hätten. Wäre dieser Plan verwirklicht worden, so würde sie nach Abzug aller Unkosten monatlich Einnahmen von 300 DM gehabt haben. K[REDACTED] habe das Scheunengrundstück erwerben wollen, um darin eine Werkstatt einzurichten. Nachdem der Streithelfer sie überredet hatte, die Stollmatte an ihn zu verkaufen, sei auch die Veräußerung des Scheunengrundstücks an K[REDACTED] nicht mehr zustande gekommen. Beide beabsichtigten Geschäfte hätten wirtschaftlich eine Einheit gebildet. Eine Renovierung des Hausgrundstücks durch andere Handwerker sei nicht möglich gewesen; denn diese hätten Barzahlung verlangt. Die dafür erforderlichen Mittel habe sie nicht aufbringen können. Insgesamt wären nämlich etwa 25 000 DM erforderlich gewesen, um die Instandsetzung auszuführen, die Kalabinski im Tausch gegen die beiden Grundstücke durchgeführt hätte. Da sie inzwischen völlig verarmt sei, habe sie ihr Hausgrundstück zu einem Schleuderpreis veräußern müssen. Von dem durch das Verhalten des Streithelfers entstandenen Schaden werde zunächst nur ein Teilbetrag geltend gemacht. Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 10 000 DM zu verurteilen.

Das Land hat um Klagabweisung gebeten und vorge-  
tragen, der Streithelfer habe keine Amtspflichtverletzung  
begangen. Den Vertrag über den Verkauf der Stollmatte  
habe er schon deshalb nicht beurkunden können, weil die  
Klägerin und K [REDACTED] bei ihrer Vorsprache auf dem  
Rathaus noch ganz unklare Vorstellungen über den Ver-  
tragsinhalt gehabt hätten. Gerade im Interesse der Klä-  
gerin habe er die Erschienenen auf diese Unklarheit hin-  
gewiesen. Nach der Vorsprache auf dem Rathaus sei die  
Klägerin von sich aus an ihn herangetreten und habe er-  
klärt, daß sie von einem Verkauf an K [REDACTED] nichts  
mehr wissen wolle, sie wolle an ihn veräußern. Erst  
auf wiederholtes Drängen der Klägerin und ihres Ehe-  
mannes habe der Streithelfer sich schließlich zum Kauf  
entschlossen. Davon, daß außer der Stollmatte auch das  
Scheunengrundstück gegen die Gesamtrenovierung des Hau-  
ses der Klägerin hätte veräußert werden sollen, sei bei  
der Vorsprache K [REDACTED]s und der Klägerin auf dem  
Rathaus keine Rede gewesen. Aber selbst wenn eine Amts-  
pflichtverletzung vorläge, sei der angebliche Schaden  
der Klägerin durch den Streithelfer nicht adäquat ver-  
ursacht worden. Auch nach der Ablehnung der Protokol-  
lierung des Verkaufs der Stollmatte habe die Klägerin  
noch die Möglichkeit gehabt, das Grundstück an Kalabins-  
ki zu veräußern. Dasselbe gelte für die Veräußerung des  
Scheunengrundstücks. Ihre spätere Verarmung habe mit  
den dem Streithelfer vorgeworfenen Handlungen nichts  
zu tun. Überdies könne die Klägerin auf jeden Fall  
schon angesichts ihres eigenen Verschuldens keinen  
Schadenersatz verlangen. Auch habe sie es versäumt,  
rechtzeitig durch Ergreifung der möglichen Rechtsmit-  
tel den Schaden abzuwenden.

Der Streithelfer ist dem Rechtsstreit auf seiten  
des beklagten Landes beigetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und ihren Klagantrag weiter verfolgt. Die Klägerin, das beklagte Land und der Streithelfer haben ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und ergänzt. Das Oberlandesgericht hat nach Vernehmung des Zeugen K[REDACTED] das landgerichtliche Urteil abgeändert und den Klaganspruch dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt.

Dagegen haben das beklagte Land und der Streithelfer Revision eingelegt. Sie erstreben weiterhin die völlige Zurückweisung der Berufung. Die Klägerin bittet, die Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

A) Das Oberlandesgericht hat den Klaganspruch nach Art. 34 GG, § 839 BGB, Art. 4 Abs. 3 BadAGBGB (BadGVBl 1925, 281, 282) dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erachtet und dazu ausgeführt: Auf Grund der Beweisaufnahme im Vorprozeß K[REDACTED] gegen Baden-Württemberg und der Aussage des Zeugen K[REDACTED] sei erwiesen, daß die Klägerin und der Zeuge entschlossen waren, einen notariellen Grundstückskaufvertrag über die Stollmatte abzuschließen, als sie Ende Februar oder Anfang März 1960 zum Streithelfer kamen. Das Berufungsgericht unterstelle, daß die Klägerin und K[REDACTED] sich über die Einzelheiten des abzuschließenden Vertrages, insbesondere über die Berechnung der als Gegenleistung des Zeugen in Aussicht genommenen Instand-

setzungsarbeiten noch nicht völlig im klaren waren. Es sei gleichwohl davon überzeugt, daß der geplante Grundstückskaufvertrag zustande gekommen wäre, wenn der Streithelfer die Erschienenen sachgemäß beraten und darüber aufgeklärt hätte, wie ihre wirtschaftlichen Absichten zu verwirklichen seien, anstatt dem Zeugen K [REDACTED] vorzuwerfen, er glaube wohl, einen Dummen gefunden zu haben, und sich der Klägerin gegenüber zu erbieten, "die Sache in die Hand zu nehmen". Zu einer derartigen Belehrung hätte hier umsomehr Anlaß bestanden, weil die Klägerin geschäftlich sehr ungewandt sei. Der Streithelfer habe das gewußt.

Es könne dahinstehen, ob er schon bei der Verhandlung auf dem Rathaus bewußt darauf hingearbeitet habe, s o f o r t die Stollmatte selbst zu erwerben, oder ob es ihm im Augenblick mit Rücksicht auf seinen unstreitigen Plan, das Grundstück der Gemeinde B [REDACTED] zu sichern, zunächst nur darauf angekommen sei, jedenfalls eine Veräußerung an K [REDACTED] zu verhindern. Im Ergebnis habe er erreicht, daß die Klägerin und K [REDACTED] von ihrem Vorhaben nicht nur Abstand nahmen, sondern sogar glaubten, die Veräußerung sei allenfalls unter erheblichen Schwierigkeiten zu verwirklichen. Das ergebe sich aus den Bekundungen K [REDACTED]s. Wenn schon dieser Zeuge, der als Geschäftsmann zumindest über eine gewisse Gewandtheit und Erfahrung verfüge, nach der Verhandlung auf dem Rathaus geglaubt habe, die Sache sei damit erledigt, an den Erwerb von Stollmatte und Scheune sei jetzt nicht mehr zu denken, so müsse Entsprechendes auch von der Klägerin angenommen werden. Diese Auffassung sei auch deswegen berechtigt, weil ihr nach den Aussagen ihres Ehemannes im Vorprozeß nicht einmal bekannt gewesen sei, daß sie einen Grundstückskaufvertrag auch auf dem Notariat

hätte beurkunden lassen können. Ihre Behauptung, nach den Auskünften des Streithelfers habe sie keine Möglichkeit zur alsbaldigen Verwirklichung der Absicht gesehen, die Stollmatte und die Scheune im Austausch gegen Renovierungsarbeiten zu veräußern, sei glaubhaft.

Der Streithelfer habe durch sein Verhalten gegen seine Amtspflichten verstoßen. Er habe sein Amt als Grundbuchhilfsbeamter nicht sachlich und den Grundsätzen von Treu und Glauben und guter Sitte entsprechend geführt. Vielmehr habe er seine Amtsführung im persönlichen Interesse gestaltet, wobei es gleichgültig sei, daß er die Stollmatte möglicherweise im Ergebnis nicht für sich selbst, sondern für die Gemeinde P. [REDACTED] habe sichern wollen. Sich eines derartigen Mißbrauchs seines Amtes zu enthalten, habe ihm gegenüber jedem Dritten, der hierdurch geschädigt werden konnte, obgelegen.

Die Amtspflichtverletzung habe er auch vorsätzlich begangen; denn er habe sich wissentlich über die Pflicht, seine Amtsführung nicht durch die Wahrnehmung eigener Interessen beeinflussen zu lassen, hinweggesetzt. Sein Vorsatz habe sich nicht auf den Schaden der Klägerin beziehen müssen. Es habe ausgereicht, daß er die Möglichkeit einer Schädigung erkannt habe. Daß zum mindesten diese Kenntnis bei ihm vorgelegen habe, bedürfe nach Sachlage keiner weiteren Darlegung.

Die Klägerin sei geschädigt worden, weil sie die Stollmatte und das Scheunengrundstück anderweitig veräußert und sich damit der Möglichkeit begeben habe, ohne Aufwendung von Geldmitteln, die ihr unstreitig nicht zur Verfügung standen, ihr Hausgrundstück instand zu setzen,

zu verbessern und dadurch ertragsfähig zu machen. Zwar hätte sie durch die Übereignung der Stollmatte allein Instandsetzungsarbeiten K [REDACTED] nur in geringem Umfang entgelten können. Der Zeuge habe für die Stollmatte 2 600 DM an Schulden der Klägerin tilgen sollen. Da 150 DM bereits angezahlt waren, hätte noch ein Betrag von 750 DM zur Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten zur Verfügung gestanden. Die Klägerin hätte mit den ihr beim Verkauf des Grundstücks an die Gemeinde B [REDACTED] zugeflossenen 3 500 DM Arbeiten in so geringem Umfang selber bezahlen können. Entscheidend sei aber, daß K [REDACTED] für das Scheunengrundstück, dessen Wert er selbst mit nur 4 000 DM beziffert und das die Klägerin an Adolf U [REDACTED] auch nur für 4 000 DM veräußert habe, Instandsetzungsarbeiten von einem erheblich höheren Wert geleistet hätte. Es bedürfe keiner abschließenden Nachprüfung, ob diese Arbeiten, nämlich Verputz des Hauses, Instandsetzung des Daches, Malerarbeiten und Einbau von Bädern, bei der Berechnung normaler Preise einen Wert von 25 000 DM dargestellt und ob sie Eigenleistungen Kalabinskis von etwa 15 000 DM entsprochen hätten; denn es könne jedenfalls nicht verneint werden, daß die Klägerin geschädigt worden sei, weil sie die Stollmatte und die Scheune nicht an K [REDACTED] verkauft habe, nachdem die Verhandlungen auf dem Rathaus durch das Dazwischentreten des Streithelfers gescheitert waren.

Für diesen Schaden sei die Amtspflichtverletzung des Streithelfers adäquat ursächlich. Es liege nicht außer aller Erfahrung und sei im Gegenteil sehr nahe-  
liegend, daß durch Vereitelung eines Grundstücksge-  
schäfts weitere Schäden verursacht werden, weil damit in

Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte gleichfalls nicht zustande kommen. Das gelte schon grundsätzlich, vor allem aber für ländliche Verhältnisse, wo eine besondere Neigung bestehe, nichts öffentlich zu erörtern, was nicht unbedingt zur Sprache gebracht werden müsse; es sei daher insoweit stets damit zu rechnen, daß mit dem bekanntgegebenen Rechtsgeschäft weitere wirtschaftliche und rechtsgeschäftliche Planungen verbunden seien. Es komme unter diesen Umständen nicht darauf an, daß nach den Angaben K[REDACTED] im Vorprozeß bei seiner und der Klägerin Vorsprache auf dem Rathaus die geplante Veräußerung des Scheunengrundstücks nicht erwähnt worden sei. An der Ursächlichkeit der Amtspflichtverletzung des Streithelfers zu zweifeln, bestehe auch nicht etwa deswegen Anlaß, weil nach dem Beweisergebnis des Vorprozesses die Klägerin und ihr Ehemann nach dem Scheitern der ursprünglichen Verkaufsabsichten von sich aus darauf gedrängt hätten, die Stollmatte an den Streithelfer zu verkaufen, und weil die Klägerin kurz darauf aus freien Stücken auch die Scheune an Adolf U[REDACTED] veräußert habe. Dazu sei es nur gekommen, weil sie nach der gescheiterten Verhandlung auf dem Rathaus auf Grund der Erklärungen des Streithelfers der Meinung gewesen sei, der Plan, ihre Grundstücke an K[REDACTED] im Austausch gegen Instandsetzungsarbeiten zu veräußern, sei jedenfalls zunächst nicht ohne weiteres ausführbar. Die Erwägung, sie habe selbst nach der Veräußerung der Stollmatte immer noch die Möglichkeit gehabt, das für K[REDACTED] wesentlich wertvollere Scheunengrundstück an diesen zu veräußern und hierdurch die Instandsetzung ihres Hauses doch noch zu erreichen, schlage deshalb nicht durch.

Der Vorwurf des Beklagten, die Klägerin habe die Möglichkeit gehabt, durch ein Rechtsmittel, nämlich

Dienstaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Notariat, einen Schaden abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB), sei nicht berechtigt. Offensichtlich habe die Klägerin auch am 16. April 1960, als sie die Scheune an Adolf U. veräußert habe, und die Stollmatte bereits an die Gemeinde B. verkauft hatte, noch nicht erkannt gehabt, daß der Streithelfer sie durch eine unerlaubte Handlung daran gehindert hatte, ihre ursprünglichen geschäftlichen Absichten zu verwirklichen. Schon deshalb könne ihr nicht vorgeworfen werden, sie hätte durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde über den Streithelfer ihre Pläne doch noch durchsetzen können.

B) Die hiergegen erhobenen Rügen haben keinen Erfolg.

1. Die Revision weist auf die Behauptung des Streithelfers hin, die Klägerin habe bei den Besprechungen im Februar und März 1960 gar nicht die Absicht gehabt, ihr Scheunengrundstück an K. zu verkaufen. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht hat das Berufungsgericht, wie sich aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, nicht übersehen, daß das Scheunengrundstück bereits am 4. Mai 1958 vom Ehemann der Klägerin und am 11. Juli 1959 unter Entgegennahme einer Anzahlung von der Klägerin selbst dem späteren Erwerber Adolf U. schriftlich versprochen worden war. Ersichtlich ist der Berufsrichter insoweit dem Vortrag der Klägerin gefolgt, diese Zusage sei U. gegeben worden, bevor der Ehemann der Klägerin als Arbeitnehmer bei K. eintrat, bevor also die günstige Möglichkeit zur Gesamtrenovierung bekannt war; die Klägerin habe sich deshalb nicht mehr an die Zusage gehalten.

Auf Grund der Bekundung des Zeugen K [REDACTED] hat das Berufungsgericht als bewiesen erachtet, daß er mit der Klägerin im Jahre 1960 vereinbart hatte, er werde die Stollmatte und das Scheunengrundstück erwerben. Soweit die Revision nach dem Vortrag des Streithelfers und dem Beweisergebnis im Vorprozeß K [REDACTED] gegen Land Baden-Württemberg zu einer anderen (dem beklagten Land günstigen) Würdigung des Sachverhalts gelangt, stellen sich ihre auf § 286 ZPO gestützten Rügen als unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters dar. Es ist kein Anhalt dafür vorhanden, daß der Berufsrichter, der sich ausdrücklich auf die Akten des Vorprozesses bezogen hat, jenes Vorbringen des Streithelfers und jenes Beweisergebnis übersehen hätte. Das gleiche hat für den Hinweis der Revision auf die Darstellung des Streithelfers zu der Frage zu gelten, wie es zu der Besprechung auf dem Gemeindeamt am 29. Februar 1960 gekommen ist und was man dort erörtert hat. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang rügt, der Berufsrichter habe den Antrag übergangen, den Streithelfer hierzu als Zeugen zu vernehmen, verkennt sie, daß das Berufungsgericht die Richtigkeit dieses Vorbringens unterstellt hat. Das Berufungsgericht hat die Aussage K [REDACTED]s dahin gewürdigt, der Streithelfer habe am 29. Februar 1960 "jedenfalls" erreicht, daß die Klägerin und K [REDACTED] von ihrem Vorhaben nicht nur Abstand nahmen, sondern sogar glaubten, die Veräußerung sei allenfalls unter erheblichen Schwierigkeiten zu verwirklichen. Der Revision kann nicht zugegeben werden, der Berufsrichter habe übersehen, daß der Streithelfer, wenn er beabsichtigt hätte, das Grundstück für sich oder die Gemeinde zu erwerben, sofort anlässlich der ersten privaten Vorsprache der Klägerin bei ihm einem solchen Wunsch hätte Ausdruck geben können und es aus seiner

Sicht sinnlos gewesen wäre, die Klägerin und K [REDACTED] zunächst auf das Rathaus zu bestellen. Nach dem Zusammenhang der Gründe hat der Tatrichter offenbar erwogen, daß es dem Streithelfer bei jener Vorsprache darauf angekommen sein mag, erst die Bedingungen im einzelnen zu erfahren, zu denen Kalabinski die Stollmatte kaufen wollte. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt danach nicht vor.

Weiterhin hat das Berufungsgericht, wie seine Ausführungen ergeben, nicht übersehen, daß sich der Streithelfer nach der Verhandlung vom 29. Februar 1960 erst auf wiederholtes Drängen der Klägerin und ihres Ehemanns zum Abschluß des Kaufvertrages habe bestimmen lassen. Der Tatrichter hat hierbei bedacht, daß die Klägerin, die im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Bedrängnis die Stollmatte alsbald verkaufen wollte, nach dem Verhalten des Streithelfers am 29. Februar 1960 glaubte, die Veräußerung an K [REDACTED] sei "allenfalls" unter erheblichen Schwierigkeiten zu verwirklichen, bei einem Verkauf an den Streithelfer könne sie aber alsbald zu dem benötigten Geld kommen.

Da der Tatrichter die Richtigkeit der in das Wissen des Streithelfers gestellten Behauptungen unterstellt hat, erweist sich auch die Rüge, das Berufungsgericht habe § 391 ZPO verletzt, als gegenstandslos.

Der in das Wissen des Zeugen He [REDACTED] gestellte Vorgang ist unstreitig. Der Berufungsrichter hat nicht, wie die Revision vorbringt, dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen, daß er diesem Beweisantrag nicht entsprochen hat.

2 Soweit die Revision meint, es fehle "an jedem Anhaltspunkt" für die Annahme eines Schadens, ist darauf hinzuweisen, daß der Tatrichter auf Grund der Bekundung K[REDACTED]s im einzelnen festgestellt hat, daß die Klägerin geschädigt worden ist (BU 10,11). Die Rüge ist danach unbegründet.

3. Die Revision greift ferner ohne Erfolg die Ansicht des Berufungsgerichts an, den Streithelfer treffe ein Verschulden. Sie meint, die Möglichkeit einer Schädigung der Klägerin hätte der Streithelfer nicht erkennen können. Hierzu ist zu bemerken, daß nach § 839 BGB die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung schon in der Amtspflichtverletzung als solcher besteht. Es ist ohne Belang, ob der Beamte auch mit einer Schädigung rechnen mußte (vgl. BGH Urteil vom 13. März 1967 - III ZR 28/64 S. 58). Nicht einmal objektiv ist die Voraussehbarkeit des schädlichen Erfolgs notwendig (BGH Urteile vom 28. November 1955 - III ZR 142/54, VersR 1956, 96, 97 und vom 8. Februar 1965 - III ZR 170/63, NJW 1965, 962, 963). Der Tatrichter hat festgestellt, daß der Streithelfer mit Wissen und Willen einen rechtswidrigen Erfolg (Vereitelung des Grundstücksgeschäfts) verwirklicht hat. Wo das Verschulden wie in § 839 BGB auf den Gesetzesverstoß bezogen wird, ist die unerlaubte Handlung vorsätzlich begangen, sofern der Täter die Amtspflicht vorsätzlich verletzt, selbst wenn er den Erfolg nicht, auch nicht bedingt will (BGHZ 34, 375, 381). Gegen diese Grundsätze verstoßen die Ausführungen des Berufungsgerichts zumindest im Ergebnis nicht. Nach der hier festgestellten Art der Amtspflichtverletzung bedarf es im Hinblick auf das vom Berufungsgericht angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Oktober 1962 - III ZR 134/61, LM BGB § 839 (C) Nr. 77, keiner

Erörterung der Frage, ob der Streithelfer "die Möglichkeit einer Schädigung erkannt hat".

4. Auch die Auffassung des Berufungsrichters, daß zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden der Klägerin ein adäquater Zusammenhang besteht, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Möglichkeit des Schadensseintritts lag nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, die Schädigung der Klägerin ist, wie der Tatrichter irrtumsfrei dargetan hat, nicht durch das Hinzutreten ganz außergewöhnlicher Umstände verursacht worden (vgl. BGH Urteil vom 8. Februar 1965 aaO). Es liegt nicht außer aller Erfahrung, daß infolge der Verhinderung eines Grundstücksverkaufs dem Verkäufer deshalb Schäden erwachsen, weil andere mit dem Verkauf zusammenhängende fest beabsichtigte Geschäfte ebenfalls nicht mehr verwirklicht werden. Es kommt hier nicht darauf an, ob sich die Folgen der Vereitelung des Grundstücksverkaufs, wie sie die Klägerin jetzt geltend macht, im einzelnen vom Streithelfer am 29. Februar 1960 vorhersehen ließen. Die Erwägungen des Tatrichters verkennen die von der Rechtsprechung zur Frage der Adäquanz entwickelten Grundsätze nicht (vgl. BGHZ 2, 138 ff; 3, 261 ff; ferner Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. §§ 249 - 253 Rdn. 19 f, 23 f).

## II.

A) Das Oberlandesgericht hat das Verhalten der Klägerin im Rahmen des § 254 BGB gewürdigt und eine Herabsetzung ihres Ersatzanspruchs aus folgenden Gründen für geboten erachtet: Auch wenn sie nach der Vorsprache auf dem Rathaus geglaubt habe, ihre Pläne nicht oder allenfalls unter Schwierigkeiten verwirklichen zu

können, so habe sich auch einer geschäftlich ungewandten Frau doch die Erwägung aufgedrängt, sich durch eine rechtskundige Person, sei es durch einen Rechtsanwalt, sei es durch einen Notar, vor der Verwirklichung anderer Entschlüsse noch einmal beraten zu lassen. Das von ihr geplante Gesamtprojekt mit dem Ziel, ihr Wohnhaus gegen Hingabe von Grundstücken so zu verbessern, daß es monatliche Einnahmen abwerfen konnte, sei bei ihren bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen von solcher Bedeutung gewesen, daß der Versuch, mit Hilfe rechtskundiger Personen einen Weg zur Erreichung des geplanten Zieles zu finden, hätte unternommen werden müssen. Eine Minderung des Schadenersatzanspruchs um mehr als ein Viertel sei aber nicht am Platze. Die Klägerin sei offensichtlich geschäftlich sehr ungewandt. Andererseits sei der Streithelfer ein zumindest in Grundbuchsachen erfahrener Mann. Als Ratschreiber sei er zudem der Klägerin gegenüber Respektperson gewesen.

B) Die Revision greift diese Schadensverteilung an. Sie meint, die Veräußerung der Scheune an U schließe die Möglichkeit eines Ersatzanspruchs aus, weil die Klägerin sich dadurch erst außerstande gesetzt habe, die Scheune als Gegenleistung für Reparaturen zu verwerten.

Das beklagte Land erkennt hierbei, daß die Klägerin nach den tatrichterlichen Feststellungen unter dem weiterwirkenden Einfluß der Amtspflichtverletzung des Streithelfers nicht mehr an eine - zumindest ohne Schwierigkeiten mögliche - Verwirklichung ihrer Pläne (Renovierung des Wohnhauses

gegen Übereignung der Stollmatte und des Scheunen-  
grundstücks an K [REDACTED]) dachte und sich deshalb  
zu anderweitigen - ihr schädlichen - Verfügungen über  
ihren Grundbesitz entschloß. Im übrigen ist insoweit  
zu bemerken, daß die Aufteilung der Verantwortlich-  
keiten nach § 254 BGB der tatrichterlichen Würdigung  
unterfällt, so daß das Revisionsgericht nur eingrei-  
fen kann, wenn der Abwägung rechtsirrtümliche Erwä-  
gungen zugrunde liegen. Das ist hier nicht der Fall  
(vgl. BGH Urteil vom 17. November 1958 - III ZR 167/57,  
VersR 1959, 233).

III.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen  
Rechtsfehler zum Nachteil des beklagten Landes erkennen  
läßt, müssen die Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus  
§§ 97, 101 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell